

Marktgemeinde St. Marein im Mürztal

Müllabfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 5.7.2007 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde St. Marein im Mürztal erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet St. Marein im Mürztal anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde St. Marein im Mürztal eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde St. Marein im Mürztal im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines hiezu berechtigten privaten Entsorgers.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
- (2) deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
- (3) deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (4) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (5) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Marein im Mürztal, ausgenommen vom Abfuhrbereich sind die Liegenschaften Wölfler und Sonnleiten im Ortsteil Sonnleiten.

Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Marktgemeinde St. Marein i. M. fest, dass die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen an jedem 1. Donnerstag im Monat in der Zeit vom 8,00 bis 16,00 Uhr am Wirtschaftshof in St. Marein i. M., Am Ried 14 (wenn dies ein Feiertag ist, so der nächste Donnerstag, welcher ein Werktag ist) abgeliefert werden können.

§ 4 Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Mürzverband kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde St. Marein im Müürztal von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde St. Marein im Müürztal, am Ried 14, abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum, der Marktgemeinde St. Marein im Müürztal abzugeben.

§ 6 Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 260 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (3) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das

Behältervolumen darf 260 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde St. Marein im Müritzal diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

- (4) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune oder grüne Tonne“) mit einem Inhalt von 80, 120 oder 240 Litern.
- (5) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (6) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (7) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (8) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/ oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (9) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde St. Marein im Müritzal von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7 Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altpapier – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde St. Marein i. M. Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Den Anschlusspflichtigen werden die Standorte der Sammelstellen zur Kenntnis gebracht (Gemeindezeitung, Anschlagtafeln).

§ 8 Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann das Behältervolumen angepasst und / oder die Abfuhrfrequenz auf 8 Wochen reduziert werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird 1 x wöchentlich durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann das Behältervolumen bzw. die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Juni bis August wöchentlich und in den Monaten September bis Mai alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann das Behältervolumen angepasst und / oder die Abfuhrfrequenz auf 8 Wochen reduziert werden.
- (6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt an jedem 1. Donnerstag im Monat, jeweils in der Zeit von 8,00 bis 16,00 Uhr im Altstoffsammelzentrum, Am Ried 14. Ist

der 1. Donnerstag ein Feiertag, ist die Abgabe am 2. Donnerstag möglich. Ist auch der 2. Donnerstag ein Feiertag, so ist die Abgabe am 3. Donnerstag möglich.

- (7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt an jedem 1. Donnerstag im Monat, jeweils in der Zeit von 8,00 bis 16,00 Uhr im Altstoffsammelzentrum, Am Ried 14. Ist der 1. Donnerstag ein Feiertag, ist die Abgabe am 2. Donnerstag möglich. Ist auch der 2. Donnerstag ein Feiertag, so ist die Abgabe am 3. Donnerstag möglich.
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9 Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10 Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband i.d.g.F. wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 5 die Abfallbehandlungsanlage des Mürzverbandes in 8643 Allerheiligen i.M. in Anspruch genommen:

§ 11 Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Mürzverbandes über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12 Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13 Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Marktgemeinde St. Marein im Mürztal an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/Innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14 Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.

- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15 Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet. Pro Jahr beträgt die Grundgebühr für
- | | |
|-----------------------|--------|
| 1 Personenhaushalte | € 43,- |
| Mehrpersonenhaushalte | € 86,- |
- (2) Für Siedlungsabfälle von Betrieben (Geschäften, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) wird keine Müllgrundgebühr verrechnet.

§ 16 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigegebenen Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	80 l	€ 61,05
Kunststoffgefäß	120 l	€ 91,57
Kunststoffgefäß	240 l	€ 183,14

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist) werden 13 Stk. Wertmarken je Behälter und Jahr den Liegenschaftseigentümer verrechnet. Wenn vom Liegenschaftseigentümer nicht alle 13 Stk. Wertmarken verbraucht werden, wird für die nicht verbrauchten Wertmarken bei der Vorschreibung für das 1. Vierteljahr des darauffolgenden Jahres eine Gutschrift auf dem Abgabekonto gutgeschrieben.

Die nicht verbrauchten Wertmarken sind vom Liegenschaftseigentümer/in oder von diesen beauftragten Personen dem Marktgemeindeamt St. Marein im Mürtal zu übermitteln bzw. abzugeben und die neuen 13 Stk. Wertmarken für das darauffolgende Jahr abzuholen.

Die dafür vorgesehenen Termine werden den Liegenschaftseigentümern schriftlich bekanntgegeben.

Die Gebühren betragen für

Kunststoffgefäß	120 l	€ 49,14	(€ 3,78 je WM)
Kunststoffgefäß	240 l	€ 98,28	(€ 7,56 je WM)
Abfallcontainer	1100 l	€ 449,67	(€ 34,59 je WM)
Abfallsammelsack	60 l	€ 3,96	

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 3,96.

3. die Höhe der Gutschrift für alle nicht verbrauchten Wertmarken richtet sich nach der Jahresgebühr (Berechnung: Summe Jahresgebühr € 49,14 : 13 = € 3,78 je 120 Li. WM, usw.)

Kunststoffgefäß	120 l	€ 3,78 je WM
Kunststoffgefäß	240 l	€ 7,56 je WM
Abfallcontainer	1.100 l	€ 34,59 je WM

4. Der Jahresmindestverbrauch an Wertmarken wird bei einem

1 Personenhaushalt mit 2 Stk. bei 120 Li. Behälter und 1 Stk. bei 240 Li. Behälter festgesetzt.

Mehrpersonenhaushalt mit 4 Stk. bei 120 Li. Behältern und 2 Stk. bei 240 Li. Behältern festgesetzt.

5. Die variable Gebühr bei Siedlungsabfällen von Betrieben (Geschäft, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) beträgt pro Jahr für 13 Wertmarken für

Kunststoffgefäß	120 l	€ 76,05	(je WM € 5,85)
Kunststoffgefäß	240 l	€ 152,10	(je WM € 11,70)
Abfallcontainer	1.100 l	€ 697,06	(je WM € 53,62)

6. die Höhe der Gutschrift für alle nicht verbrauchten Wertmarken richtet sich nach der jeweils geltenden Jahresgebühr (Berechnung: Summe Jahresgebühr € 76,05 x 0,7573% (da keine Grundgebühr eingehoben wird): 13 = € 4,43 je 120 Li. WM, usw.)

Kunststoffgefäß	120 l	€ 4,43 je WM
Kunststoffgefäß	240 l	€ 8,86 je WM
Abfallcontainer	1.100 l	€ 40,60 je WM

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen Haushalts bezogen.
- (3) Je Müllgefäß wird ein einmaliger Kostenersatz in der Höhe von
- | | | |
|-----------------|-------------|----------|
| Kunststoffgefäß | 80 u. 120 l | € 45,-- |
| Kunststoffgefäß | 240 l | € 50,-- |
| Metallbehälter | 1.100 l | € 615,-- |

eingehoben und geht nach Bezahlung in das Eigentum des Liegenschaftseigentümers über.

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich (halbjährlich, einmal pro Jahr) vorgeschrieben. Stichtag(e) für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist (sind) der 1. Jänner (1. April, 1. Juli und der 1. Oktober).
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Steiermärkischen Landesabgabenordnung (LAO) 1963 i. d. g. F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten

Die Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde St. Marein im Mürztal tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 18.10.2005, rechtswirksam seit 20.10.2005, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



(Dipl.-Ing. Wrobel)

Angeschlagen am: 6. 7. 2007
Abgenommen am: 13. Aug. 2007



MARKTGEMEINDEAMT ST. MAREIN IM MÜRZTAL

Pol. Bez. Bruck a. d. Mur, Steiermark
Postleitzahl 8641 - Telefon (03864) 22 22-0
Telefax (03864) 22 22-8
Email: gde@st-marein-mzt.at

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Marein im Mürztal hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2010 beschlossen, die Müllabfuhrordnung i.d.g. F. vom 5.7.2007 ab 1. Juli 2010 wie folgt zu ändern:

§ 15 Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet. Pro Jahr beträgt die Grundgebühr für
- | | |
|-----------------------|---------|
| 1 Personenhaushalte | € 50,- |
| Mehrpersonenhaushalte | € 100,- |
- (2) Für Siedlungsabfälle von Betrieben (Geschäften, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) wird keine Müllgrundgebühr verrechnet.

§ 16 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	80 l	€ 75,-
Kunststoffgefäß	120 l	€ 112,50
Kunststoffgefäß	240 l	€ 225,-

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist) werden 13 Stk. Wertmarken je Behälter und Jahr den Liegenschaftseigentümer verrechnet. Wenn vom Liegenschaftseigentümer nicht alle 13 Stk. Wertmarken verbraucht werden, wird für die nicht verbrauchten Wertmarken bei der Vorschreibung für das 1. Vierteljahr des darauffolgenden Jahres eine Gutschrift auf dem Abgabekonto gutgeschrieben.

Die nicht verbrauchten Wertmarken sind vom Liegenschaftseigentümer/in oder von diesen beauftragten Personen dem Marktgemeindeamt St. Marein im Mürztal zu übermitteln bzw. abzugeben und die neuen 13 Stk. Wertmarken für das darauffolgende Jahr abzuholen.

Die dafür vorgesehenen Termine werden den Liegenschaftseigentümern schriftlich bekanntgegeben.

Die Gebühren betragen für

Kunststoffgefäß	120 l	€ 56,-	(€ 4,31 je WM)
Kunststoffgefäß	240 l	€ 112,-	(€ 8,32 je WM)
Abfallcontainer	1100 l	€ 513,-	(€ 39,46 je WM)

Abfallsammelsack 60 l € 4,50

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 4,50.

3. die Höhe der Gutschrift für alle nicht verbrauchten Wertmarken richtet sich nach der Jahresgebühr (Berechnung: Summe Jahresgebühr € 56,-- : 13 = € 4,31 je 120 Li. WM, usw.)

Kunststoffgefäß	120 l	€ 4,31 je WM
Kunststoffgefäß	240 l	€ 8,62 je WM
Abfallcontainer	1.100 l	€ 39,46 je WM

4. Der Jahresmindestverbrauch an Wertmarken wird bei einen
1 Personenhaushalt mit 2 Stk. bei 120 Li. Behälter und 1 Stk. bei
240 Li. Behälter festgesetzt.

Mehrpersonenhaushalt mit 4 Stk. bei 120 Li. Behältern und 2 Stk. bei 240 Li. Behältern festgesetzt.

5. Die variable Gebühr bei Siedlungsabfällen von Betrieben (Geschäft, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) beträgt pro Jahr für 13 Wertmarken für

Kunststoffgefäß	120 l	€ 86,--	(je WM € 6,61)
Kunststoffgefäß	240 l	€ 172,--	(je WM € 13,23)
Abfallcontainer	1.100 l	€ 788,--	(je WM € 60,61)

6. die Höhe der Gutschrift für alle nicht verbrauchten Wertmarken richtet sich nach der jeweils geltenden Jahresgebühr (Berechnung: Summe Jahresgebühr € 86,-- x 0,7573% (da keine Grundgebühr eingehoben wird): 13 = € 5,01 je 120 Li. WM, usw.)

Kunststoffgefäß	120 l	€ 5,01 je WM
Kunststoffgefäß	240 l	€ 10,02 je WM
Abfallcontainer	1.100 l	€ 45,90 je WM

Der vorstehende Beschluss wurde gemäß § 131 des Steiermärkischen Volksrechtgesetzes, LGBl. Nr. 87/1986, i.d.g.F., für dringlich erklärt.

St. Marein im Mürztal, am 16. Juli 2010



Der Bürgermeister:

(Dipl.-Ing. Wrobel)

Angeschlagen am: 16. Juli 2010

Abgenommen am: - 2. Aug. 2010